

SYNOPSIS

(Änderungen in Fettdruck)

ALT	NEU
<p>a)</p> <p>„Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung i. d. F. vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197), §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am 12. Dez. 1991 die folgende Satzung beschlossen.“</p>	<p>a) bis d)</p> <p>„Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394, 420), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am TT.MM.JJJJ die folgende Satzung beschlossen.“</p>
<p>b)</p> <p>„Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1.4.1993 (GVBl. I S. 533) und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 25. Nov. 1993 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen.“</p>	
<p>c)</p> <p>„Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1.4.1993 (GVBl. I S. 533) und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 31.8.1995 folgende Änderungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen.“</p>	
<p>d)</p> <p>„Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 01.11.2001 folgende Artikelsatzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO beschlossen.“</p>	

S Y N O P S E
(Änderungen in Fettdruck)

ALT
a) „Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte“
b) „1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte“
c) „Änderungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte“
d) „Artikelsatzung zur Anpassung örtlicher Rechtsvorschriften an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) in der Stadt Offenbach am Main vom 01.11.2001“ <i>(Artikel 2 „Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 12.12.1991, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 31.08.1995)</i>

NEU
a) bis d) „Ersetzungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Offenbach am Main“

ALT
§1 Steuererhebung
Die Stadt Offenbach erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

NEU
§1 Steuererhebung
Die Stadt Offenbach am Main erhebt eine Steuer auf Spielapparate als örtliche Aufwandsteuer.

ALT
§2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände
Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für
a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

NEU
§2 Steuergegenstand
Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

ALT
§3 Bemessungsgrundlage
Bemessungsgrundlagen sind
a) zu § 2 a): die Zahl der Apparate; bei mehreren Gewinnmöglichkeiten je Apparat die Zahl der Gewinnmöglichkeiten
b) zu § 2 b): die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

NEU
§3 Bemessungsgrundlage
Die Steuer bemisst sich nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).

S Y N O P S E

(Änderungen in Fettdruck)

A L T	
§4 Steuersätze	
(1)	<p>Die Steuer beträgt</p> <p>a) zu § 2 a):</p> <p>1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen DM 300,-</p> <p>in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten DM 150-</p> <p>je Kalendermonat und Gerät</p> <p>2. Für sonstige Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen DM 100-</p> <p>in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten DM 50,-</p> <p>je Kalendermonat und Gerät</p> <p>3. Für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten dargestellt werden, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben oder mit denen sexuelle Handlungen dargestellt werden DM 400-</p> <p>je Kalendermonat und Gerät</p> <p>b) zu § 2 b):</p> <p>DM 50,- je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat</p>
(2)	<p>Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.</p>

N E U	
§4 Steuersätze	
(1)	<p>a) Die Steuer beträgt je angefangenem Kalendermonat und Apparat für die Erhebungszeiträume vom 01.01.1997 bis 31.12.2006</p> <p>1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit</p> <p>a) in Spielhallen 12 v.H. der Bruttokasse, 01.01.1997 bis 31.12.2001 höchstens 153,39 Euro (300,00 DM), 01.01.2002 bis 31.12.2006 höchstens 153,00 Euro,</p> <p>b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 10 v.H. der Bruttokasse, 01.01.1997 bis 31.12.2001 höchstens 76,69 Euro (150,00 DM), 01.01.2002 bis 31.12.2006 höchstens 76,00 Euro;</p> <p>2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit</p> <p>a) in Spielhallen 8 v.H. der Bruttokasse, 01.01.1997 bis 31.12.2001 höchstens 51,13 Euro (100,00 DM), 01.01.2002 bis 31.12.2006 höchstens 51,00 Euro,</p> <p>b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 6 v.H. der Bruttokasse, 01.01.1997 bis 31.12.2001 höchstens 25,56 Euro (50,00 DM), 01.01.2002 bis 31.12.2006 höchstens 25,00 Euro;</p> <p>3. für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten dargestellt werden, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben oder mit denen sexuelle Handlungen dargestellt werden 20 v.H. der Bruttokasse, 01.01.1997 bis 31.12.2001 höchstens 204,52 Euro (400,00 DM), 01.01.2002 bis 31.12.2006 höchstens 204,00 Euro.</p> <p>b) Die Steuer beträgt je angefangenem Kalendermonat und Apparat für die Erhebungszeiträume ab 01.01.2007</p> <p>1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit</p> <p>a) in Spielhallen 12 v.H. der Bruttokasse oder wahlweise 153,00 Euro,</p> <p>b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 10 v.H. der Bruttokasse oder wahlweise 76,00 Euro;</p> <p>2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit</p> <p>a) in Spielhallen 8 v.H. der Bruttokasse oder wahlweise 51,00 Euro,</p> <p>b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 6 v.H. der Bruttokasse oder wahlweise 25,00 Euro;</p> <p>3. für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten dargestellt werden, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben oder mit denen sexuelle Handlungen dargestellt werden 20 v.H. der Bruttokasse, höchstens 204,00 Euro.</p>
(2)	<p>In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 a) genannten Höchstbeträge bzw. die in Abs. 1 b) genannten Optionsbeträge zugleich als Festbeträge.</p>

S Y N O P S E

(Änderungen in Fettdruck)

A L T

Seitheriger § 5 wird § 6

N E U

§ 5

Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen können geänderte Steueranmeldungen für noch nicht bestandskräftig gewordene Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der **Vergangenheit** unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat **-Kassen-** und **Steueramt-** festzusetzenden Termin **eingereicht** werden.
- (2) Wurden im Gebiet der Stadt Offenbach am Main mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für **jeweils** ein Kalenderjahr verlangt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle im Gebiet der Stadt Offenbach am Main betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit **manipulations-** und **revisions-**sicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne **Gewinnmöglichkeit**.
- (4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 b) **genannten** Optionsbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt **werden**.
- (5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist **bis** zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres **anzustellen**.
- (6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie **schriftlich** gegenüber dem Magistrat **-Kassen-** und Steueramt **widerrufen** wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (7) Werden im Gebiet der Stadt Offenbach am Main mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit **einheitlich beantragt** werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne **Gewinnmöglichkeit**.

A L T

§ 5
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

N E U

§ 6
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. Veranstalter ist auch der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung **überlassen** wird.

SYNOPSIS
(Änderungen in Fettdruck)

ALT
§ 6 Anzeigepflicht
Der Veranstalter ist verpflichtet,
a) Im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
b) Im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume
unverzüglich dem Magistrat der Stadt -Kämmerei- mitzuteilen.

NEU
§ 7 Anzeigepflicht
Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten unverzüglich dem Magistrat -Kassen- und Steueramt- mitzuteilen.

ALT
§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
(2) Im Falle des § 2 a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt -Kämmerei- eine Steuererklärung für das vorausgegangene Kalendervierteljahr nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.
(3) Im übrigen wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
(4) Im Falle des § 2 b) gilt der Steuerbescheid bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils im voraus bis zum 15. Tage nach Quartalsbeginn zu entrichten.

NEU
§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
(2) Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Hat der Steuerschuldner seine Tätigkeit nur in einem Teil des Besteuerungszeitraumes ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalendervierteljahres.
(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat -Kassen- und Steueramt- eine Steueranmeldung für das vorausgegangene Kalendervierteljahr nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
(4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
(5) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerksdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen. Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesem Apparat vorgenommenen Ausdrucke sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.

ALT
§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften
Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

NEU
§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften
Der Magistrat -Kassen- und Steueramt- ist berechtigt, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

S Y N O P S E
(Änderungen in Fettdruck)

ALT

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Ihrer jeweiligen Fassung.

NEU

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Ihrer jeweiligen Fassung.

ALT

§ 10

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind dem Magistrat der Stadt-Kämmerei durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

NEU

ALT	
a)	<p style="text-align: center;">„§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft.</p> <p>Offenbach am Main, den 17.12.1991</p> <p>Der Magistrat Reuter Oberbürgermeister"</p>
b)	<p style="text-align: center;">„Artikel II</p> <p>Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte tritt am 01.01.1994 in Kraft.</p> <p>Offenbach am Main, den 6.12.1993</p> <p>Der Magistrat Reuter Oberbürgermeister"</p>
c)	<p style="text-align: center;">„Artikel II</p> <p>Artikel I tritt rückwirkend zum 01.01.1992 für den Zeitraum 01.01.1992 bis 31.12.1993 in Kraft.</p> <p>Ab 01.01.1994 gelten die in § 4 der 1. Änderungssatzung vom 06.12.1993 genannten Steuersätze.</p> <p>Offenbach am Main, den 8. Sep. 1995</p> <p>Der Magistrat Grandke Oberbürgermeister"</p>
d)	<p style="text-align: center;">„Artikel 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.</p> <p>Offenbach am Main, 12. November 2001</p> <p>Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main -Dezernat I- Grandke Oberbürgermeister"</p>

NEU	
a) bis d)	<p style="text-align: center;">„§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1997 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige, die gleiche Abgabe regelnde Satzung vom 12.12.1991 und deren Änderungssatzungen vom 25.11.1993, vom 31.08.1995 und vom 01.11.2001.</p> <p>Offenbach am Main, den TT.MM.JJJJ</p> <p style="text-align: right;">Stadt Offenbach am Main - Der Magistrat Horst Schneider Oberbürgermeister"</p>